

holen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

### §. 13.

Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlussensur »gut« erhalten hat, darf von dem Vorstehenden zu den weiteren Prüfungsabschnitten zugelassen werden.

### §. 14.

C. In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat vor dem dritten Examinator die Sektion einer Leiche oder mindestens eines Leichentheils zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu bringen, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles mit Beihülfe des Mikroskops, zu demonstrieren.

Das Prüfungsprotokoll nebst der Censur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungsabschnitt I. beigelegt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Maßgabe des §. 12 Alinea 1.

### §. 15.

Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augen-<sup>II. Die chirurgische und ophthalmologische Prüfung.</sup> heilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Vorstehenden zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zugleich zu überweisen. Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

### §. 16.

Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

### §. 17.

Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem anderen Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungskursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kurist den Kranken zu examiniren und da-